

Bedenklicher wären, wenn sie sich erweisen liessen, die historischen Irrtümer in dem Briefe. Zunächst: Ist die päpstliche Salbung bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen und bei der Ludwigs II. zur Anwendung gekommen? Die Salbung der abendländischen Kaiser hat Poupardin (*Moyen Age*, 2. sér., IX [1905], 119—123) in einem eigenen Artikel behandelt, dessen Inhalt ich bei der Beurteilung dieser beiden speziellen Fragen mit verwerte¹.

Dass bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen das heilige Oel nicht zur Anwendung gekommen ist, scheint festzustehen (Poupardin p. 115. 116); sicher ist seine Anwendung bei der gleichen Zeremonie an Karl dem Kahlen (p. 123. 124). Die unctio ist jüdisch-christlichen Ursprungs und eine kirchliche Handlung; sie ist der kirchliche Bestandteil einer Krönung (vgl. *MG. Capit. reg. Franc.* II, n. 276, p. 341 oben). Die Krönung Karls des Grossen als etwas Neues, mag sie nun byzantinisches Vorbild nachahmen oder nicht, ist hier nicht beweiskräftig, und so fällt die Aufstellung Kleinclauss' (1904, S. 49. 50), dass die Salbung, spezifisch der karolingischen Königskrönung eigentümlich, zum kirchlichen Zeremoniell der Kaiserkrönung nicht passe. Eher lehrt der Brief Nikolaus' I. (*Migne CXIX*, 915; Jaffé, *Reg. pont.* I², n. 2774) das Gegenteil, und Kleinclauss bemüht sich (1904, S. 50, Anm. 2) vergeblich, die unverkennbare Unterscheidung zwischen 'regna' und 'imperium' zu verwischen. Die unctio darf bei einer genauen Darstellung der ganzen Zeremonie nicht fehlen, bei einem kurzen Bericht kann sie sehr wohl als nur ein Teil des Ganzen unerwähnt bleiben. Auf Grund dessen den Schluss zu ziehen, dass die unctio unterblieben sei, ist unberechtigt, den Stellen, die sie bezeugen, darum die Beweiskraft abzusprechen (Kleinclauss 1902, S. 393, Anm. 3) nicht angängig. So bleibt das Zeugnis der *Annales Bertiniani* (ed. Waitz a. 850, p. 38) für die Salbung Ludwigs II. (*Böhmer-Mühlbacher I*², n. 1180 [1145] a), das eher noch durch die Notiz z. J. 844, p. 30 eine Stütze erhält, das des Nikolaus-Briefes (s. o.) und das des *Chronicon Venetum*² (*MG. SS.* VII, 18) bestehen, schliesslich auch das des *Chronicon Salernitanum* c. 103 (*MG. SS.* III, 519)³.

1) Vgl. auch Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* II², 89—91. 2) Der Fehler: 'in regem' kann im Zusammenhang des Ganzen keinen Anstoss bieten. 3) Die formelhaften Wendungen, die sich bei der Krönung Ottos des Grossen (c. 169, p. 554) wiederholen, beeinträchtigen allerdings den Wert dieses Zeugnisses.